

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes und des Arbeitgeberverbandes AWO Deutschland

zum Referentenentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes für bessere Löhne in der Pflege
(Pflegelöhneverbesserungsgesetz)**

vom 4. Juni 2019

Stand: 11. Juni 2019

Die AWO begrüßt den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes für bessere Löhne in der Pflege und die damit verbundene Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG). Mit der Neufassung des § 7a Arbeitnehmer-Entsendegesetz wird die Tarifautonomie deutlich gestärkt. Die AWO sieht dies als wichtigen Schritt, um die Bezahlung in der Altenhilfe nach Tarif zu verbessern, wie es der Koalitionsvertrag vorsieht.

Zu den grundsätzlichen Inhalten und Regelungszielen des Gesetzes nehmen wir Bezug auf unsere erste Stellungnahme vom 3. April 2019.

Einige der vorgetragenen Bedenken konnten auch durch den neuen Referentenentwurf nicht ausgeräumt werden. So bleibt in § 12 trotz der angestrebten Stärkung der Tarifbindung weiterhin unberücksichtigt, dass die Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche maßgeblich durch den Abschluss von Tarifverträgen der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände gestaltet werden. Das ist umso unverständlicher, als der tarifvertragsersetzende Charakter der Kommissionsempfehlung in der Gesetzesbe-

gründung zutreffend ausdrücklich betont wird. Die umfangreiche tatsächliche Ausübung der (auch für die Antragsberechtigung vorausgesetzten) Tarifzuständigkeit ist daher gewichtiges Indiz für die Repräsentativität in der Branche. Wir regen daher erneut an, die Zahl der durch Tarifbindung an die Tarifverträge der Koalition gebundenen, bei den Mitgliedern der Arbeitgeberverbände beschäftigten Arbeitnehmer zumindest als weiteres Kriterium der Repräsentativität aufzunehmen.

Die in § 12 Absatz 6 Satz 2 Ziffer 2 vorgesehene Aufnahme der Trägervielfalt bei der Auswahlentscheidung als gleichrangiges Kriterium zur Repräsentativität wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Im Interesse der Rechtsklarheit regen wir jedoch an, in § 12 Absatz 6 Satz 2 Ziffer 2 die Worte „Abbildung der“ zu streichen. Es bliebe sonst unklar, ob durch den Einschub „Abbildung“ eine zusätzliche Bedeutung über die Berücksichtigung der Trägervielfalt hinaus gemeint ist. Es erscheint zudem nicht ausgeschlossen, dass die „Abbildung der Vielfalt“ im Sinne einer weiteren, erneut nur auf die Beschäftigtenzahl innerhalb der Trägerlandschaft abstellenden Bedeutung missverstanden wird. Dieses Kriterium ist jedoch bereits eigenständig im Gesetz erwähnt.

Berlin, im Juni 2019

AWO Bundesverband e.V.

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.